

Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen wegen Krankheit

(Bitte beachten Sie, dass das nachfolgende Formular **nicht** für den Rücktritt von der *Wiederholung* einer studienbegleitenden Prüfung gilt, hierfür ist ein anderes Formular mit spezifischen Erläuterungen zu verwenden.)

Kann ein/e Studierende/r wegen einer Erkrankung eine studienbegleitende Prüfung nicht ablegen, kann er/sie beim Prüfungsausschuss die Genehmigung eines Prüfungsrücktritts wegen Krankheit beantragen.

Der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen, d.h. der/dem Studierenden obliegt die Darstellungs- und Beweislast für die Prüfungsunfähigkeit.

Gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnungen ist daher ein ärztliches Attest vorzulegen, das den Prüfungsausschuss in die Lage versetzt, aufgrund der Beschreibung der Symptome der Erkrankung und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit über die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Die Angabe einer Diagnose ist hierfür *nicht* erforderlich, sie kann jedoch zweckmäßig sein, wenn damit auch die Symptome beschrieben werden (z.B. fieberhafte Erkältung).

Sogenannte "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen", die zur Vorlage beim Arbeitgeber oder bei der Krankenkasse vorgesehen sind, versetzen den Prüfungsausschuss nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts auf dieser Basis nicht möglich ist.

Dem Antrag auf Genehmigung eines Prüfungsrücktritts ist somit ein ärztliches Attest beizufügen, das folgende Angaben enthält:

- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Erkrankung,
- Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung (eine Diagnose ist *nicht* erforderlich).

Für den Antrag selbst sollte unbedingt das vom Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellte Formular verwendet und in Druckschrift ausgefüllt werden.

Bitte geben Sie an, ob Sie sich für den sogenannten Sondertermin des aktuellen Semesters anmelden möchten oder ob Sie die Prüfung, die sich auf die konkrete Lehrveranstaltung des Wintersemesters 2024/25 bezieht, im kommenden Semester ablegen möchten.

Sofern Sie keine der beiden Möglichkeiten auswählen (z.B. weil kein Sondertermin angeboten wird), erlischt die Zulassung zur betreffenden Prüfung und eine erneute elektronische Anmeldung ist erforderlich.

Der Antrag auf Genehmigung eines Prüfungsrücktritts ist zusammen mit dem ärztlichen Attest unverzüglich beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission einzureichen

(per Post oder Hausbriefkasten*, nicht per e-Mail):

Prüfungsausschuss der
Gemeinsamen Kommission
der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
Werthmannstr. 8/Rückgebäude
79085 Freiburg

Sobald über den Antrag auf Genehmigung eines Prüfungsrücktritts entschieden wurde, erhält der/die Studierende auf dem Postweg eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses.

gez.

Prof. Dr. Christoph Huth
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

* Der Hausbriefkasten befindet sich unmittelbar **vor** dem Dienstgebäude Werthmannstr. 8/Rückgebäude, links von der Eingangstür.

